

## Werk

**Label:** Periodical issue

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1901

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273\\_0003|log43](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0003|log43)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

# Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.  
Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

III. Jahrgang.  
Nr. 7.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftsstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis  
einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das  
Ausland 8,50 Mark. Für die Abnehmer des Centralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 5. Juni  
1901.

[Alle Rechte vorbehalten.]

## Das alte Rathhaus „Zum grünen Baum“ mit dem Grafen Eckhards-Thurme in Würzburg.



Abb. 1. Grafen Eckhards-Thurm  
mit Rathaus und Vierröhrenbrunnen in Würzburg.

Die fränkische Bischofsstadt am Main besitzt in ihrem alten Rathhause ein bemerkenswerthes Baudenkmal, ein Wahrzeichen für die Stadt, das die Bedeutung und einstige Größe der Gemeinde vollkommen zum Ausdruck bringt. Es darf an erster Stelle zu den ältesten Bauten der Frankenstadt gerechnet werden, soweit der Bestand urkundlich nachzuweisen ist, und somit zählt es zu den ältesten Rathhäusern in Deutschland, vielleicht kann es sogar als das älteste angesehen werden. Es ist fernerhin erwiesen, daß ein gegenüberliegender Bau bestand, der als Rath- oder Stadthaus diente, Versammlungsort der Bürger war und „Hof zur Sturmglocke“ genannt wurde. Letztere Bezeichnung ist von dem Bestande einer Glocke abzuleiten, die zur eiligen Einberufung der Bürgerschaft diente. Von diesem Bau sind keine Spuren mehr nachzuweisen, denn Wohngebäude sind längst an seiner Stelle entstanden, und nur der Name „Zur Sturmglocke“ ist für sie erhalten geblieben.

Auf der Stätte des heutigen Rathhauses stand in den ältesten Zeiten der Hof, in welchem die Grafen, Burggrafen, Schirmvögte nach Sitte des Mittelalters ihre Gerichtsbarkeit ausübten oder den Grafenbann hegten, deshalb erhielt diese Stelle den Namen „Grafen-

bann“. Da aber der offene Platz bei diesem Hof nach Sitte der alten Deutschen mit Bäumen bepflanzt war, so erhielt er in der Folge auch den Namen „Grafenbaum“, und daraus wird sich wahrscheinlich die Bezeichnung „Zum grünen Baum“ ableiten.

Die günstige Lage des Rathhauses im Mittelpunkte der Stadt, auf drei Seiten frei gelegen an der Hauptverkehrsader, die von Westen nach Osten geht, vor sich einen kleinen Platz, auf dem sich mehrere Strafsen kreuzen, läßt das Baudenkmal gut zur Erscheinung kommen.

Die früheste Anlage zeigt klar und deutlich eine Burg, wie sie im 11. Jahrhundert mehrfach in Deutschland entstanden sind, ein geschlossenes hohes Untergeschoß, darüber ein Stockwerk als Wohnung verteidigungsfähig, das den Charakter eines Palas ergab. Auf dem Grundriß (Abb. 3) ist der Umfang desselben in Schwarz angegeben. Das Wohngeschoß bestand aus zwei großen gegen Süden gelegenen Räumen, dem großen Saal und einem sich unmittelbar anschließenden Nebensaal, der vielleicht als Hauscapelle diente, denn eine vorhandene Nische läßt daselbst den Hausaltar vermuthen. Anstosend an den großen Saal ist die Vorhalle angeordnet, von der wahrscheinlich eine Freitreppe nach dem dahinterliegenden Hofe führte und die Verbindung mit der Straße herstellte.

Urkundlich läßt sich der Beginn des Thurmbaues nicht sicher nachweisen, erst für den Aufbau liegen bestimmte Angaben vor, die an anderer Stelle erwähnt werden. Der Bau soll zuerst als Wohnung der Burggrafen von Würzburg gedient haben, denn laut Urkunde wird um 1087 Gottwald von Henneberg als Burggraf und erster seines Geschlechts bezeichnet, und bis 1190 soll der Thurm von den Hennebergern bewohnt gewesen sein. Was den Ausbau des großen Saales, der als Rathhaussaal diente — auch „Wenzelsaal“ genannt — betrifft, so ist derselbe in der Mitte des 12. Jahrhunderts und Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden, ebenso dessen Hauptportal und zwei gegenüberliegende mit gerader Ueberdeckung versehene Fenster (vgl. Abb. 1 u. 3) — im Grundriß mit *a* bezeichnet. — Um 1180 wird der Bau als Hof zum Grafen Eckhard erwähnt, dieser Graf Eckhard war weder Burggraf von Würzburg, noch Graf von Henneberg, noch überhaupt ein Graf, sondern, wie sein Vater Billung 1137 bis 1178 bischöflicher Schultheiß der Stadt Würzburg, der urkundlich 1184 bis 1196 als solcher auftritt, 1202 starb und dessen Namen der Thurm heute noch führt. Den Beinamen „comes“, den auch sein Vater führte, verdankt er seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Burggrafen, was außerdem meist mit dem Ausdruck „vice comes“ bezeichnet wurde. Im Jahre 1212 tritt der Bau zuerst als curia Eggehardi comitis auf, 1225 erscheint er im Eigenthum der Würzburger Kirche, war aber derselben derzeit entfremdet. Bischof Hermann I. brachte sie wieder in den Besitz des Hofes, mußte aber denselben 1250 dem Conradus Dapifer dictus Thorso verpfänden. Eine Wiederlösung hatte wahrscheinlich nicht statt, denn zu Anfang des 14. Jahrhunderts war der Hof Eigenthum der rittermäßigen Familie v. Rebstock, den die Stadtgemeinde um 1316 erwarb und ihn zum Rathhause bestimmte.

Bald nach der Erwerbung des Hauses im Jahre 1359 hat das Rathhaus nach damaliger Sitte seine eigene Capelle, nach der Langgasse gelegen, erhalten, denn die Schlusssteine der Gurten in der Capelle sind mit den Wappen der damaligen Bürgermeister Arnold vom Sandhofe und Eckart vom Stern geschmückt. Eine dorthin gemachte Mefstiftung zum heiligen Felix und Adauctus gab der Capelle den Namen, 1628 hat man sie erweitert und infolge dessen eine Gedenktafel im Hofe (bei *b* im Grundriß) angebracht, die oben das Wappen der Stadt und die beiden Patrone des Gotteshauses, darunter die Wappen der beiden Bürgermeister enthält. Im Jahre 1866 wurde sie wiederhergestellt und dient jetzt der Feuerwehr als Wachtstube.

Der Hauptraum im Rathhause, der Rathhaussaal, auch „Wenzelsaal“ genannt (vgl. Abb. 2), hat eine rechteckige Grundrißform, eine Säule, annähernd in der Mitte des Raumes mit entsprechenden Halbsäulen an den Wänden, nimmt zwei halbkreisförmige Gurtbögen auf, denen sich vier Kreuzgewölbe im Spitzbogen anschließen und auf diese

Weise die Saaldecke bilden (Abb. 2 u. 3). Die Gewölbe sind ohne Rippen ausgebildet und haben in der Mitte kleine Schlufsrosetten. Die Wände sind glatt und bemalt. Die Ausschmückung oder vielmehr die Bemalung dürfte vielleicht Ende des 14. Jahrhunderts erfolgt sein, denn sie bringt Beziehungen zum Königreich Böhmen, da im Jahre 1397 König Wenzeslaus von Böhmen die Stadt Würzburg besuchte, um entstandene Streitigkeiten, die zwischen dem regierenden Bischof Gerhard von Schwarzburg und der Bürgerschaft waren, zu schlichten. Auf der einen Seite ist ein Baldachin dargestellt (bei c im Grundriß), darüber Wappen mit dem böhmischen Löwen nächst dem luxemburgischen, das somit die Abstammung erkennen läßt. Ueber der Erkernische sind im Schildbogen Reste des alten Reichswappens sichtbar, ihm zur Linken die weltlichen Kurfürsten von Böhmen, Pfalz, Sachsen und wahrscheinlich Brandenburg, zur Rechten die geistlichen Kurfürsten von Köln, Mainz und Trier. Weiterhin sind Wappen selbständiger Reichsstaaten und oberster Reichsfürsten zu verzeichnen. Im Scheitel des nächsten Bogens ist das fränkische Wappen zu sehen, daneben Wappen selbständiger Grafschaften, links Werthheim, Oettingen, Henneberg, rechts die der Burggrafen von Nürnberg und vielleicht von Rieneck. Außerdem sind in

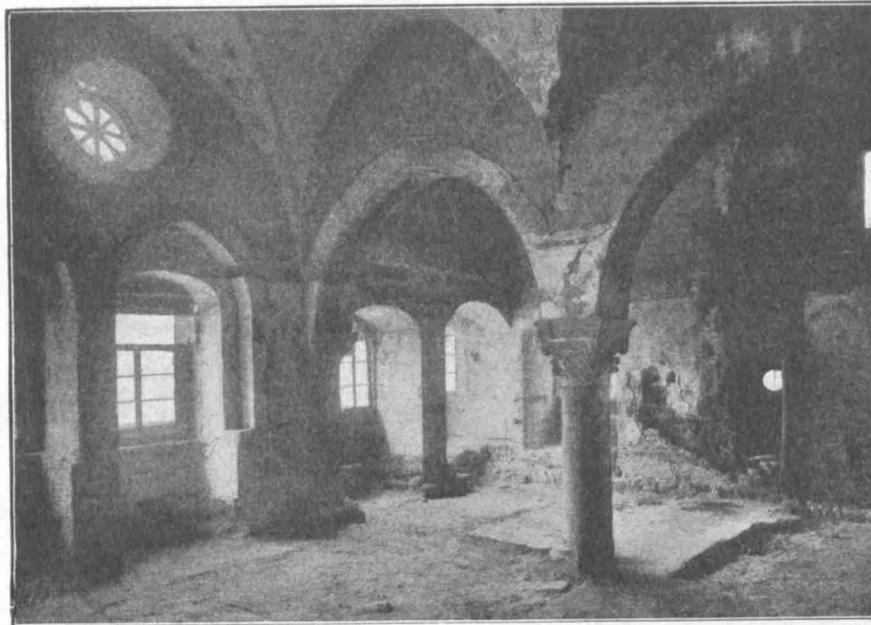


Abb. 2. Alter Rathhaussaal, genannt der Wenzelsaal in Würzburg.

Schildbogen noch die Wappen von Oesterreich, Bayern, Salzburg, Mömpelgart, Sponheim, Nassau und solche von alten schwäbischen und fränkischen Geschlechtern, als Grumbach, Bibra, Babenburg, Hausen, Egloffstein, Wels, Weinsberg, Wallenrodt, Speckfeld, Groß von Trockau, Scherenberg, Neuffen und Bieckenbach. Zwischen den Wappen sind die Flächen und wahrscheinlich der übrige Theil der Wand mit gothischer Teppichmalerei versehen gewesen, besonders im oberen Theile der Wand sind die Reste noch gut erhalten und lassen sich im ganzen gut wieder herstellen, während im unteren Theile nur wenig übrig geblieben ist. Ob die Gewölbeflächen bemalt waren, liefs sich nicht genügend erkennen, vielleicht waren sie ohne Bemalung. Was die Architektur an den Säulen betrifft, so sind die romanischen Blättercapitelle in ihrer vielfarbigen Bemalung gut erhalten, und die Basen lassen sich leicht ergänzen.

Auch mag schliesslich nicht unerwähnt bleiben, daß der Saal nicht nur für die Rathssitzungen, sondern auch zur Volksbelustigung und zu alljährlich wiederkehrenden Festen verwandt wurde, bei denen Trunk und Tanz nicht ausgeschlossen waren.

In der Mitte der östlichen Wand war eine Verbindung mit dem Nebensaale vorhanden, die jedoch durch die Einfügung der Querwand, welche jetzt den Nebensaal in zwei Räume theilt, beseitigt und um die Mitte des 15. Jahrhunderts nach der Ecke verlegt wurde, da die Hochführung des Thurmes sie forderte. Auch lassen die vorhandenen Wandgesimse deutlich erkennen, daß der Nebensaal früher ein Raum gewesen ist. Um dieselbe Zeit wird auch an der Front im Erdgeschoße der Einbau in den romanischen Bogen vorgenommen worden sein, aus gleichem Grunde wie vor, um die Standfestigkeit des Thurmes zu sichern, denn der Rath beschloß um 1453, den Thurm zu bauen, und nach drei Jahren

war er soweit gediehen, daß die Aufstellung des Daches erfolgen konnte.

Dem großen Saale war späterhin unter Fürstbischof Bibra 1544, wie die Jahreszahl aufsen an der Front nachweist, der Renaissanceerker angefügt (Abb. 3), ebenso auch wahrscheinlich die zwei daneben befindlichen Fenster mit Vorhangbögen. In der Vorhalle ist eine aus Holz geschnitzte Figurengruppe vom Jahre 1458 angebracht mit der Umschrift:

Eins Manns red eine halbe (Rede)  
Man soll sie verhören bede.

In den Jahren 1540 bis 1544 trat eine Erweiterung des Baues ein, indem nicht nur zwei Stockwerke über dem großen Saal errichtet, sondern auch das jetzige Treppenhaus, die Eintrittshalle mit ihrem spätgothischen Gewölbe und die auf der Nordseite gelegenen mit dem Saalbau zusammenhängenden Anbauten hergestellt wurden. Die Formen des Westgiebels als auch die der Fenstereinfassungen an den beiden Fronten lassen diese Zeit erkennen. In der Mitte

der Höhe der Hauptfront sind noch deutliche Spuren von Malereien vorhanden, die einen grünen Baum darstellen, entsprechend der Benennung des Hauses, die wahrscheinlich nach Aufführung der beiden oberen Stockwerke erfolgte. Auch über den Fensterstürzen der letzteren zeigt sich noch die Bemalung (vgl. Abb. 1). Erwähnung mögen auch die schmiedeeisernen Schutzgitter an den Treppenhausfenstern im Erdgeschoße aus dem Jahre 1595, als auch das Oberlichtgitter im Portal finden, da sie als mustergültig genannt zu werden verdienen.

Unter dem großen Rathssaale war die Rathhausschenke, die Bürger und Rathsherren beim Weinkrüge treulich zusammenführte, bis die Wein- oder Schlafglocke zum Heimgang mahnte. Das Portal an der Südseite, der jetzige Eingang (vgl. Abb. 1) zu vorerwähntem Raume ist erst im 17. Jahrhundert im Barockstil eingefügt worden, und somit sind vier Stilarten an der Hauptfront vertreten, welche Zeugniß ablegen, welche Wandlungen dieser Bau in der langen Reihe von Jahren erfahren hat.

An diesen Hauptbau schließt sich 1659 bis 1660 der links zurückliegende interessante Giebelbau (vgl. Abb. 1) nach dem Entwurf des Steinmetzen Heinrich Eberhard (oder Ehrhard) an, den Steinmetzmeister Sebastian Fillingner in rothem Sandstein ausführte.

Im 1. Stock war damit ein weiterer Rathssaal als Ersatz des ersteren geschaffen, die fünf Fenster an der Front lassen ihn als solchen erkennen; eine reiche, gerade Barockdecke schließt den Raum harmonisch ab. Späterhin diente er als Schwurgerichtssaal und durch den Neubau des Gerichtsgebäudes konnte er seiner früheren Bestimmung wieder übergeben werden. Durch diesen zweiten Rathssaal war der alte Saal entbehrlich geworden und fand anderweitige Verwendung, denn er wurde so vollständig verbaut, daß seine Größe und sein Umfang nicht leicht zu erkennen waren, zudem war eine Zwischendecke von Holz eingefügt, die die Gesamthöhe in zwei Theile zerlegte und die Gewölbedecke vollkommen verdeckte. Vor mehreren Jahren konnten die dort untergebrachten Amtsräume verlegt werden,

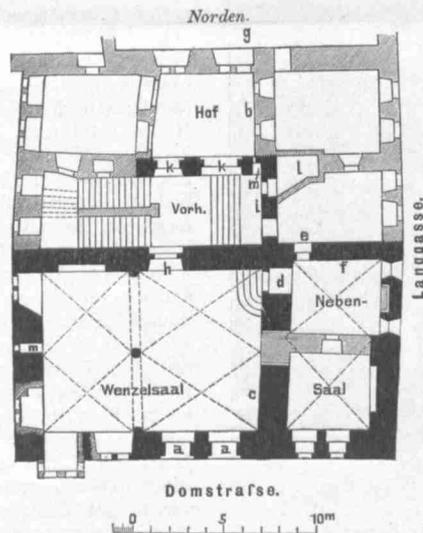


Abb. 3. Grundriß des I. Stockes. Das alte Rathhaus „Zum grünen Baum“ mit dem Grafen Eckhards-Thurm in Würzburg.

a Romanische Fenster. b Gedenktafel. c Baldachin. d u. e Gothische Thüren. f Christophorusbild. g Capelle im Erdgeschoße gelegen. h Hauptportal. i Reliefbild (Christus als Richter). k Bogenöffnungen. l Alter Kamin (?). m Alter Abort (?). Die schwarzen Mauern stellen den ältesten Theil, die gestrichelten Mauern den Erweiterungsbau dar.

und im Jahre 1898 hat man auch diesen barbarischen Einbau entfernt, sodas jetzt beide Säle wieder ihre frühere Größe und Schönheit zeigen. Es liegt jetzt die Absicht vor, beide Säle wieder in ihrem ursprünglichen Zustande herzustellen und sie der Allgemeinheit

zu erhalten. Hoffentlich wird die Wiederherstellung einer sachkundigen und bewährten Hand anvertraut in Anbetracht des hohen Wertes, den dieses mittelalterliche Baudenkmal hat, damit das alte Rathaus wieder voll zu Ehren kommt. —h—

## Zur Frage der Erhaltung unserer alten Städtebilder.

Vom Stadtbaurath Peters in Magdeburg.

In der ersten Nummer des Jahrganges 1901 wurden in der „Denkmalpflege“ die in Dresden gefassten Beschlüsse mitgeteilt, die sich des vollen Beifalles Aller erfreuen werden, denen der Schutz unserer im Ansturm der neuzeitlichen Verhältnisse immer mehr bedrohten Denkmäler am Herzen liegt. Beim Durchlesen des Berichts über die Dresdner Beschlüsse drängt sich aber doch die Frage auf: Wird damit unseren Denkmälern überall der erforderliche Schutz im vollsten Maße gewährleistet sein, auch wenn sämtliche Instanzen sich mit jedem Punkt tatsächlich einverstanden erklärt haben? Was wird aus solchen Denkmälern, die sich im Privatbesitz befinden und denen durch Verfügung der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Verzeichnisses (§ 4 der Beschlüsse) die Eigenschaft eines Baudenkmals zuerkannt ist, wenn der Besitzer nun einmal die Absicht hat, den Abbruch ins Auge zu fassen und davon sich nicht abbringen lassen will? Der ihm von anderer Seite gebotene Preis soll z. B. ein so außergewöhnlich hoher sein, daß die Versuche der städtischen Behörde oder einer sonstigen „Corporation des öffentlichen Rechts“, das Haus zwecks seiner Erhaltung anzukaufen, daran scheitern müssen. Gibt es ein gesetzliches Mittel, einen solchen Besitzer zu zwingen, von seinem Rechte der Verwerthung seines Grundstücks nach eigenem Belieben Abstand zu nehmen? — Doch wohl schwerlich. Und in den sämtlichen Beschlüssen des Dresdner Denkmaltages dürfte meines Erachtens nach keine Handhabe vorliegen, gegen einen solchen Fall mit Erfolg vorzugehen, der keineswegs außergewöhnlich dasteht, vielmehr in alten Städten ziemlich häufig vorkommen mag. — Von einem solchen Fall soll zur Erläuterung die Rede sein. Es handelt sich um Erhaltung des ältesten Bürgerhauses der Stadt Magdeburg, der sogenannten „Heideckerei“, Breite Weg 148.\*) Schon lange vor Veröffentlichung des Aufsatzes in der Denkmalpflege war städtischerseits mit Sorge der Entwicklung dieser für das Stadtbild allerdings bedeutungsvollen Frage Beachtung geschenkt und mit dem Besitzer des Gebäudes in Verhandlungen getreten, der natürlich den größtmöglichen Nutzen aus seinem Erwerb herausziehen bestrebt ist. Daß das Haus für die beabsichtigten Zwecke eines neuzeitlichen Modebazars und Confections-geschäfts nicht passend eingerichtet werden konnte, versteht sich von selbst. Jedenfalls würde die Erscheinung des ehrwürdigen Bauwerkes mit einem Schlage so vollständig verändert, der vornehme Eindruck des Patricierhauses so verunstaltet werden, daß die Einrichtung der „Heideckerei“ zu solchem Zwecke mit der Zerstörung gleichwerthig erscheinen müßte.

Hiernach bliebe nur übrig, seitens der Stadt die Erwerbung des Hauses ins Auge zu fassen. Es waren auch schon vorläufige Entwürfe aufgestellt, Geschäftsräume der städtischen Verwaltung darin einzurichten, wenschon ohne weiteres zugegeben werden darf, daß sie anderweit in einem Neubau besser und billiger, insbesondere für öffentlichen Verkehr geeigneter, untergebracht wären.

Da stellte sich die Thatsache heraus, daß eine auswärtige Firma zwecks Errichtung des Neubaus eines Geschäftshauses auf diesem Grundstück nach Art von Tietz oder Wertheim in Berlin dem Besitzer der „Heideckerei“ eine so riesige Pacht (60 000 Mark jährlich) gleich auf anderthalb Jahrzehnte angeboten hatte, dreifach größer

als dem bisherigen und wirklichen Werthe und der allenfalls zu ermöglichenden Ausnutzung des Gebäudes entsprechend, daß damit jede Möglichkeit für die Stadtverwaltung, geschweige denn für einen Privatmann ausgeschlossen war, einen solchen Betrag überhaupt noch überbieten zu können. Damit erscheint das Schicksal des Hauses Breiter Weg 148 leider besiegelt, und es wird in kurzer Zeit, wahrscheinlich schon zum 1. October d. J. zum Abbruch gelangen, dem die ganze Stadt mit Bedauern zusehen muß, ohne dagegen etwas thun zu können. Niemandem wird eine Verantwortung dafür auferlegt werden dürfen, daß jetzt selbst bei Anlegung eines ganz unverhältnißmäßig hohen Kaufpreises das Haus überhaupt nicht mehr zu erwerben ist. Unsinnige Opfer aufzuwenden, darf keiner Stadtgemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zugemuthet werden. Auch in Berlin ist es ja bekanntlich nicht gelungen, das vornehme Haus an der Ecke der Königstrasse, die „Alte Post“, eines der wenigen Bauwerke, das verbürgt von der Meisterhand eines Andreas Schlüter geschaffen ist, dem Untergange zu entreißen. Ein Geschäftshaus neuzeitlicher, nüchterner Erscheinung ist dafür entstanden, noch dazu angesichts



„Börse“, altes Innungshaus der Seidenkramer am Alten Markt in Magdeburg.

des Königsschlusses, des Denkmals des Großen Kurfürsten, des Marstalls usw., des geschichtlich wichtigsten Theiles der Hauptstadt. Die Verhältnisse werden hier ähnlich wie im Falle der „Heideckerei“ in Magdeburg gelegen haben.

Auch wenn die Dresdner Beschlüsse zum Schutze der Denkmäler in Kraft wären, steht leider immer noch zu befürchten, daß ein unbedingter Schutz damit noch keineswegs gewährt ist, auch nicht gewährleistet werden kann, — so lange nicht alle Denkmäler in den Besitz der Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts übergegangen sind. Das hat aber natürlich sehr bald seine Grenze, wie es aus den angezogenen Fällen nachgewiesen sein dürfte, denen wohl noch mancher an die Seite zu stellen wäre.

Um wieder auf das Beispiel in der Stadt Magdeburg zurückzukommen, liegt tatsächlich bereits ein zweiter Fall der Gefährdung eines Baudenkmals vor, dessen Erhaltung vielleicht von noch viel größerer Bedeutung für das Städtebild von Magdeburg ist als der Bestand des alten Bürgerhauses der „Heideckerei“ am Breiten Weg. Das jetzt als „Börse“ bezeichnete Gebäude, das alte Innungshaus der „Seidenkramer“ am „Alten Markt“ ist in Gefahr, von der Magdeburger Handelskammer veräußert zu werden. Für die erheblich gesteigerten Bedürfnisse derselben kann in dem alten Bau mit ganz unzureichender Raumentwicklung etwas Vernünftiges durch einen Umbau nicht mehr geschaffen werden, da die Grundstücksverhältnisse eben nicht ausreichen. Hier liegt für die Stadt mindestens dieselbe, wenn nicht eine viel größere Veranlassung als bei der Heideckerei vor, ihrerseits in die Bresche zu treten, um zu ver-

\*) „Denkmalpflege“, Jahrg. 1900, Seite 25.

hindern, daß die Handelskammer den ehrwürdigen Bau am Alten Markt etwa an einen Privatmann oder Speculanten zu möglichst hohem Preise veräußert, um sich auf diese Weise die Mittel zum Neubau zu sichern. Die Verhandlungen darüber sind hoffentlich von befriedigendem Erfolge, da es überaus zu beklagen wäre, wenn gleichzeitig zwei für das Stadtbild Alt-Magdeburgs so bedeutsame Bauwerke in der nächsten Zeit dem Abbruch verfallen sollten.

Die „Börse“ stammt beiläufig aus den Jahren 1665 bis 1675, die Architektur der Hauptfront am Alten Markt (vgl. umstehende Abbildung) ist einheitlich und im wesentlichen unverändert erhalten. Die Formen sind die des Stils der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von merkwürdiger Verrenktheit der Ornamente, vielleicht deshalb gerade als letzter Auswuchs der greisenhaft gewordenen deutschen Renaissance-Kunst um so interessanter, wie auch der Aufbau des mächtigen Giebels von überaus malerischer Wirkung ist. Schon anderthalb Jahrzehnte später ist diese Geschmacksrichtung überwundener Standpunkt in Magdeburg, indem 1691 der Grundstein zum Rathhausbau gelegt wird, der mit einemal die klassischen Formen italienischer Spätrenaissance aufweist.

So bedauerlich es ist, es aussprechen zu müssen, würde eine Entscheidung zwischen den beiden alten Bauwerken Börse oder Heideckerei nicht schwer fallen: wenn nur eines für die Erhaltung in Frage kommen kann, so würde der ersteren der Vorzug auch aus rein künstlerischen Gründen eingeräumt werden müssen.

An die gegenwärtige Besprechung mögen einige weitere Mittheilungen allgemeiner Art geknüpft werden, nachdem bisher zumeist vom Magdeburger Fall die Rede gewesen ist. Es darf als eine bekannte, leider fast überall zutreffende Thatsache gelten, daß die Baupolizeiverordnungen nicht das geringste Mittel den Stadt- oder sonstigen Behörden an die Hand geben, um gegen die Verunstaltung des Bildes einer Stadt, mag es nun eine alte mit ehrwürdiger Geschichte oder eine neuere mit kurzer Vergangenheit sein, amtlich vorgehen zu können. Dafür sollen ja eben die vom Denkmaltag in Dresden gefassten Beschlüsse helfend und fördernd eintreten, nach deren Annahme zweifellos bereits außerordentlich viel erreicht sein würde. Jeder kann bauen, wie es ihm gefällt, und je nachdem es ihm sein Geldbeutel gestattet, mag er sogar die geschmacklosesten Dinge in die Welt setzen. Es darf nur nicht gerade etwas Aergerniserregendes werden, erst dann gewinnt die Baupolizei die Befugnis, einschreiten zu können. Aber dazu gehört allerdings viel, derartiges zu leisten, daß wegen Verletzung des guten Geschmackes eine zur Genehmigung der Baupolizei vorgelegte Gebäudeansicht oder dergleichen zu Falle gebracht werden sollte. Man denke an den sich entspinrenden Proceß, für dessen Entscheidung durch den Richter das vielgehörte Wort: „de gustibus non disputandum“ sicher den Ausschlag liefern würde. Thatsächlich ist wohl auf diese Weise niemals etwas erzielt worden. Wenn eine Beeinflussung seitens der Baupolizei auf die

äußere Gestaltung eines Hauses ausgeübt worden ist, so hat das immer seinen besonderen Grund, z. B. in einer vertragsmäßigen Verpflichtung gehabt, die gleich bei Ertheilung der Genehmigung zu einem neuen Straßenunternehmen oder dgl. auferlegt werden konnte. Aus freien Stücken wird so leicht kein Bauunternehmer in eine Aenderung seines Bauplanes einwilligen, den er nun einmal aufgestellt hat und doch für schön hält. Ein Wunsch der Baupolizei bedeutet für ihn nichts und ist nur dann maßgebend, wenn er zugleich als kräftiger Druck, besser Verfügung, nothwendigerweise beachtet werden muß. Zu letzterer Zwangsmaßregel aber fehlt, abgesehen von Verstößen gegen etwaige Vertragsbedingungen, sowie von dem uralten, fast unmöglichen Fall, daß der Anblick eines solchen Machwerks als Ursache öffentlichen Aergernisses nachgewiesen werden sollte, bei uns jede gesetzliche Unterlage.

Das ist ein großer, beklagenswerther Uebelstand. Die Schaffung des äußeren Bildes einer neuzeitlichen Stadt ist also dem reinen Zufall preisgegeben, und man kann noch recht dankbar dafür sein, wenn durch den guten Willen der Bauherren oder Bauunternehmer

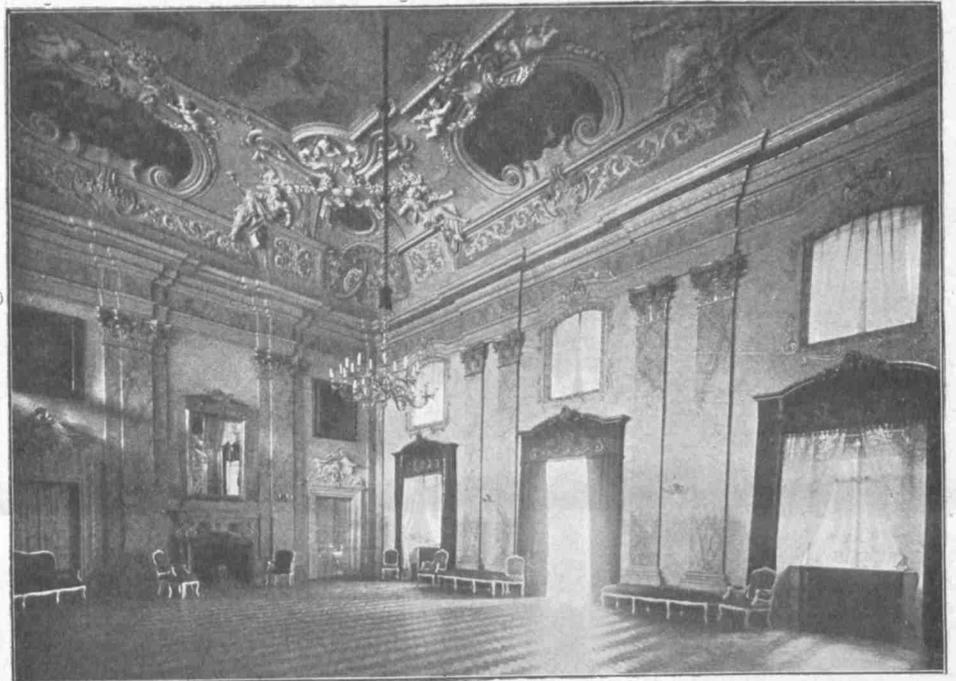


Abb. 13. Großer Festsaal.  
Königliche Regierung in Erfurt.

noch etwas leidlich vernünftiges, in vielen Fällen sogar zum Theil recht anerkennenswerthes zustande kommt. Zumal wird in vornehmeren Stadtgegenden schon mit Rücksicht auf spätere bessere Verwerthbarkeit und Heranziehung feinerer Miether auch eine ansehnlichere, äußere Gestaltung des Gebäudes aus wohlverstandem eigenem Interesse von vornherein in Aussicht genommen werden. Aber das sind doch nur Ausnahmen von der Regel, und wie sieht das Stadtbild außerhalb dieser wenigen besseren Viertel in bester Gegend im allgemeinen aus? (Schluß folgt.)

### Denkmalschutz und Denkmalpflege in England.

Die Frage der Erhaltung der Denkmäler ist in England durch ein im letzten Jahre vom Parlament genehmigtes Gesetz in ein neues Licht gerückt worden. Bisher war nur ein Gesetz vorhanden, welches sich auf die Erhaltung der alten vorgeschichtlichen Hügelgräber und Steindenkmäler (Druidentempel, Dolmen, Cromlechs usw.) bezog und ausdrücklich auf diese beschränkt wurde. Dieses 1882 erlassene Gesetz, um dessen Durchführung sich namentlich der damalige Sir John Lubbock (spätere Lord Avebury) verdient gemacht hat, bestimmte, daß das englische Bauamt von amtswegen die Oberaufsicht über solche Denkmäler übernehmen konnte, die in einer amtlich aufzustellenden Liste als solche von historischem oder künstlerischem Werthe bezeichnet waren, vorausgesetzt, daß der Eigentümer ein solches Denkmal unter amtlichen Schutz zu stellen gewillt war. Die Behörde hatte vom Augenblicke eines derartigen Abkommens an die Verpflichtung der Beaufsichtigung und der Instandhaltung des Denkmals auf Staatskosten. Die durch das Gesetz

erwachsenen Kosten wurden alljährlich vom Parlament bewilligt. Ferner wurde die Regierung ermächtigt, Denkmäler dieser Art anzukaufen oder als Vermächtniß eigenthümlich zu übernehmen. Schliesslich enthielt das Gesetz auch noch die Bestimmung, daß muthwillige Beschädigung von Denkmälern, die in der Liste auftraten, im Polizeiverfahren bestraft werden konnten, und zwar in diesem Falle unabhängig davon, ob die Denkmäler von deren Eigenthümern unter den Schutz der Regierung gestellt worden waren oder nicht.

Die infolge dieses Gesetzes amtlich aufgestellte Liste enthielt 68 Denkmäler in Großbritannien, die infolge ihres geschichtlichen oder künstlerischen Werthes unter den Schutz der Regierung gestellt werden konnten; durch spätere Hinzufügungen ist die Liste auf 74 gebracht. Von ihnen sind 41 wirklich unter amtlichen Schutz gestellt, und zwar vorwiegend in Schottland und Irland.

In England und Wales hat das Gesetz nur eine geringe Bedeutung erlangt, und die Anzahl der Denkmäler, die unter die Obhut

der Regierung kam, war hier außerordentlich gering. Die jährlichen Ausgaben für den Schutz solcher Denkmäler beliefen sich auf nie mehr als 2000 Mark. Das Gesetz war jedoch auch hier insofern von Bedeutung, als es die bis dahin angezweifelte Verpflichtung des Staates, sich um die Denkmäler zu kümmern, zum erstenmale öffentlich anerkannte.

Ganz anders lagen die Dinge in Irland. Hier war die Frage der Denkmalerhaltung bereits bei einer früheren Gelegenheit spruchreif geworden, nämlich bei der Lostrennung der irischen Kirche von der englischen Staatskirche durch das Gesetz von 1869. Bei dieser Gelegenheit kamen eine Anzahl alter Kirchen außer Benutzung, deren Erhaltung dem irischen Bauamte in Dublin zur Aufgabe gemacht wurde und wofür der die Lostrennung der Kirche bewirkende Gesetzesact 1 Million Mark zur Verfügung gestellt hatte. Als daher das Gesetz von 1882 zur Erhaltung der vorhistorischen Denkmäler in Kraft kam, war die Denkmalpflege dem irischen Bauamte nichts Fremdes mehr, woraus es sich erklärt, daß dort fast alle vor-

lich auch in England der Wunsch auftauchen, durch ein ähnliches Gesetz wie das irische Denkmalgesetz von 1892 zu strafferem Vorgehen in der Denkmalfrage instandgesetzt zu werden. Diesen Zweck verfolgte die Gesetzesvorlage von 1900, die vorwiegend durch die Bemühungen des Lord Balcarres ihrer Verwirklichung entgegengebracht worden ist. Das Gesetz hält sich im wesentlichen an die Einzelheiten des irischen Gesetzes. Sein Kernbestandtheil lautet: „Wenn das Bauamt der Meinung ist, daß die Erhaltung eines Denkmals vermöge seines geschichtlichen, überlieferten oder künstlerischen Werthes in das Bereich des öffentlichen Interesses fällt, so kann es auf Antrag des Besitzers einwilligen, den Schutz desselben zu übernehmen; und dann sollen dieselben Bestimmungen Platz greifen, wie sie im Gesetz zum Schutz der vorgeschichtlichen Denkmäler von 1882 vorgesehen sind“. Ein Zusatz besagt, daß das Gesetz nicht auf Gebäude, die noch zu Wohnzwecken dienen, Anwendung finden kann. Ferner ist im zweiten Absatz des Gesetzes auch den Grafschaftsräthen das Recht zugesprochen, dieselben Verpflichtungen zu übernehmen, wie

sie im ersten Absatz dem Bauamt zuertheilt sind. Diese letztere Bestimmung ist für England ungemein wichtig, fast wichtiger als die erste. Denn in den Grafschaftsverwaltungen wird, schon weil das örtliche Interesse lebhafter ist, die Neigung stärker hervortreten, die einheimischen Denkmäler zu schützen, als bei der Ministerialinstanz und ferner läuft hier die Ausgabe von öffentlichen Geldern für solche örtlichen — der früheren Auffassung nach „unnöthigen“ — Zwecke nicht so sehr aller Ueberlieferung zuwider, wie im Amt des Finanzministers, der stets die Neigung haben wird, Gelder für solche Zwecke zu streichen.

Aber das Gesetz geht noch weiter. In einem dritten Absatz werden das Bauamt und die Grafschaften ermächtigt, freiwillige Beiträge zur Deckung der Kosten der Denkmalerhaltung in Empfang zu nehmen und mit den Besitzern der Denkmäler oder anderen Körperschaften Verträge über die Instandhaltung zu schließen. Dieser Absatz bezieht sich hauptsächlich auf einige Privatgesellschaften, welche sich in England der Denkmalpflege widmen<sup>4</sup> ganz besonders auf einen Verein, der seit den sechs Jahren seines Bestehens bereits die segensreichste Wirksamkeit in Bezug auf die Erhaltung alter Bauten usw. entfaltet

hat und von dem man hofft, daß er in vielen Fällen im Einvernehmen mit den Grafschaftsräthen wird arbeiten können. Der Verein führt den Namen The National Trust for Places of Historic Interest or Natural Beauty. Ein Theil seiner Thätigkeit geht dahin, alte Bauten, die dem Untergange durch Abreißen oder durch Veräußerung bestimmt sind, dadurch zu retten, daß durch irgend welche Mittel (Sammlungen usw.) das Geld zum Ankauf derselben beschafft wird, solche, die vernachlässigt werden, vor fernem Ruin zu bewahren, indem der Besitzer veranlaßt wird, sie unter den Schutz der Behörde zu stellen, oder indem seine Aufmerksamkeit auf Maßregeln gelenkt wird, die zur Erhaltung des Baues beitragen können, in ganz hartnäckigen Fällen auch dadurch, daß öffentlich Protest gegen die Vernachlässigung erhoben wird, um auf das Gewissen des Verantwortlichen einzuwirken. Ein anderer Theil der Thätigkeit des Vereins erstreckt sich in gleicher Weise auf die Erhaltung von Naturschönheiten, schönen Aussichten, schönen Bäumen usw., die durch Eingriffe der Gefahr des Unterganges oder der Entstellung ausgesetzt sind<sup>5</sup>). Was nun den erstgenannten Theil der Thätigkeit des Vereins anbetrifft, so mußte es der Regierung oder den Ortsverwaltungen höchst erwünscht sein, sich seiner Beihilfe für die Zwecke des Gesetzes zu versichern, zumal neuerdings auf anderem Gebiete durch das Zusammengehen von gemeinnützigen Vereinen und Behörden vorzügliche Ergebnisse erzielt worden sind, beispielsweise in der Frage der Schaffung öffentlicher Plätze und Gärten in London.

<sup>4</sup>) In diesem Falle arbeitet der Verein häufig mit dem Verein gegen die Ausschreitungen des Ankündigungswesens Hand in Hand; über den im Centralbl. d. Bauverw. Jahrg. 1899, S. 349 näher berichtet ist.



Abb. 14. Hauptansicht.  
Königliche Regierung in Erfurt.

geschichtlichen Denkmäler unter die Obhut des Bauamtes gestellt sind. Aber Irland ging noch weiter. Es brachte 1892 ein nur für Irland gültiges Gesetz durch, in welchem es den in dem Gesetz von 1882 genannten Schutz auch auf „irgend welche Bauwerke, Gebäude oder Denkmäler von geschichtlichem, überlieferten oder künstlerischen Werthe“ ausdehnte. Diese Definition von „Denkmal“ hat natürlich die Schwäche, daß sich darüber streiten läßt, welche Denkmäler unter die Klasse der zu schützenden fallen. Nach dem Sinne des Gesetzes bestimmt dies die Regierung eigenmächtig. Da der gesetzliche Schutz jedoch nur auf Verlangen des Eigenthümers eintritt, und die Behörde von Fall zu Fall entscheiden kann, ob sie ein Denkmal in ihren Schutz nehmen will (im Gegensatz zu dem Gesetz von 1882, welches von vornherein eine Liste der „Denkmäler von geschichtlichem oder künstlerischem Werthe“ enthielt), so dürfte die Absicht des Gesetzes in dem beschränkten Rahmen der bedarfsweisen Beihilfe in dieser Form erreicht werden.

Mit Hilfe dieses Gesetzes und der oben erwähnten reichen Mittel ist nun in Irland seitdem in der Denkmalpflege verhältnißmäßig sehr viel geleistet worden. Das irische Bauamt veröffentlicht jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht über seine Wirksamkeit in der Denkmalpflege, der die anerkanntwerthen Ergebnisse derselben ans Licht bringt. Nach den letzten Berichten stehen unter seiner Obhut: 25 vorgeschichtliche Denkmäler (Gesetz von 1882), 168 alte Kirchen (Kirchenlostrennungsgesetz 1869), 20 Schlösser und Abteien (Gesetz 1892), zusammen 213 Denkmäler. Das Amt giebt für die Unterhaltung derselben jährlich durchschnittlich 26 000 Mark aus, die zum größten Theile aus den Zinsen der dafür vorhandenen Capitalien zur Verfügung stehen.

Angesichts dieses Vorgehens der irischen Behörden mußte natür-

Da sich der Verein aber in seinem Vorgehen die größte Freiheit zum Grundsatz macht, so hatte sich auch der angezogene Gesetzesabschnitt dem Grundsatz der freien Hand anzuschließen. Das Gesetz sieht zum Beispiel auch den Fall vor, daß der Besitzer eines Denkmals auf eigene Kosten die Unterhaltung desselben in die Hand nehmen will, aber dennoch das Ansehen der Behörde für den Schutz desselben in Anspruch zu nehmen für gut hält.

Ein weiterer Abschnitt des Gesetzes beschäftigt sich noch mit der Frage der Uebertragbarkeit des Schutzes von Seiten des Bauamtes auf die Ortsbehörde oder umgekehrt, in welcher Beziehung vorbehaltlich des Einverständnisses des Denkmalbesitzers die vollste Freiheit gelassen wird. Ein Schlufsatz trifft schließlich die wichtige Bestimmung, daß jedes Denkmal im Besitz einer Behörde und jedes Denkmal im Schutz derselben (im letzteren Falle unter Vorbehalt der Einwilligung des Besitzers) öffentlich zugänglich sein soll.

In einem Punkte, nämlich dem der Ermächtigung der Ortsbehörden, für die Denkmalpflege amtlich einzutreten, war schon der Grafschaftsrath von London der allgemeinen Gesetzgebung vorausgeeilt. Diese Körperschaft hatte sich schon 1898 durch einen besonderen Gesetzesact die Genehmigung ertheilen lassen, öffentliche Gelder für die Denkmalpflege zu verwenden. Ein „Verein zur Aufnahme der Denkmäler Londons“ hatte hier schon auf eigene Faust Aufnahmezeichnungen, die freilich zumeist aus der freiwilligen Mitarbeit von Mitgliedern hervorgegangen waren, gesammelt und hatte zur Verwirklichung seiner Absicht, diese in Druckform herauszugeben, die Unterstützung des Grafschaftsrathes nachgesucht, worauf sich dieser der Sache annahm. Der erste Band dieses Aufnahmewerkes liegt jetzt vor. Es kann nicht mit unseren deutschen Denkmälerverzeichnissen verglichen werden, denen es vor allem in dem zeichnerischen Theil, sowie auch in der Drucklegung des letzteren bedeutend nachsteht. Immerhin ist mit diesem ersten Versuch einer Verzeichnung ein für England wichtiger Anfang gemacht.

Das meiste wird in England vorläufig, wie in so vielen andern Dingen, auch in der Denkmalpflege noch von dem Wirken der Privatgesellschaften zu erwarten sein. Das 1900 erlassene Gesetz hat geradezu die Bedeutung, diesen ein weiteres Einflussgebiet zu eröffnen, sie in Verbindung mit den Ortsbehörden und mit der Regierung zu setzen, um dort im Falle der Gefahr ohne weiteres Mittel flüssig zu machen. Solche Vereinigungen, in deren Gebiet die Denkmalpflege eine Rolle spielt, sind in der Form von archäologischen Vereinen, Alterthumsfreunden usw. schon seit geraumer Zeit allerorten vorhanden gewesen. Gerade neuerdings sind diesen älteren Vereinen aber, wie schon eingangs erwähnt, eine Anzahl von Gesellschaften zur Seite getreten, die weit mehr auf eine thatkräftige Beihilfe zur Erhaltung des Bestandes der alten Denkmäler hinsteuern, als lediglich wissenschaftlichen Interessen oder romantischen Liebhabereien obliegen. In dieser Beziehung sind vor allem die schon erwähnte Gesellschaft National Trust for Places of Historic or Natural Beauty, sowie die von Morris gegründete Gesellschaft zum Schutze der Baudenkmäler, über die bereits auf S. 164 Jahrg. 1897 des Centralblattes der Bauverwaltung berichtet ist, zu nennen; ferner wirken hier noch mit die weit verbreitete Kyrle Society, in London die Gesellschaft zur Erhaltung der Kirchen in der City, die Londoner topographische Gesellschaft und vor allem die schon erwähnte Gesellschaft zur Verzeichnung der Denkmäler Londons, die hier, wie erwähnt, überhaupt den Anstoß zur Inangriffnahme der Denkmalpflege gegeben hat.

Steht somit auch England in Bezug auf die regierungsseitige Thatkraft in der Denkmalpflege hinter den Ländern des Festlandes zurück, so ist doch nicht zu übersehen, daß die andere ungemein wichtige Seite der Sache, die Erweckung eines allgemeineren Inter-

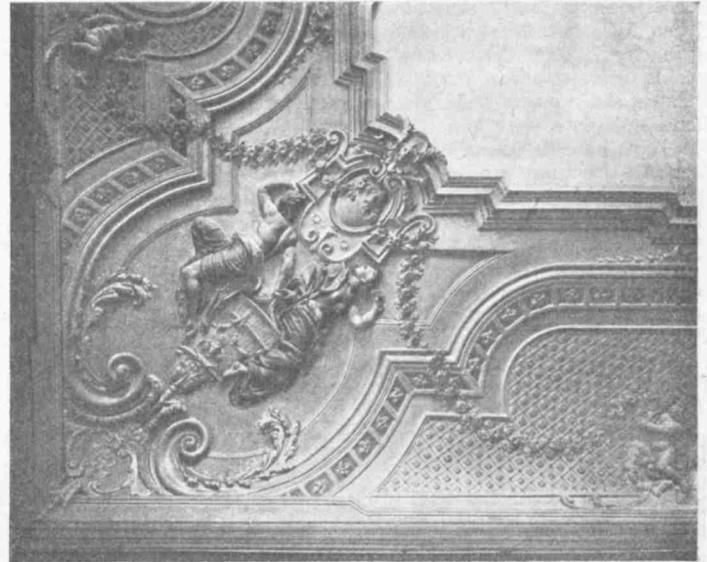


Abb. 15. Theil einer Stuckdecke.

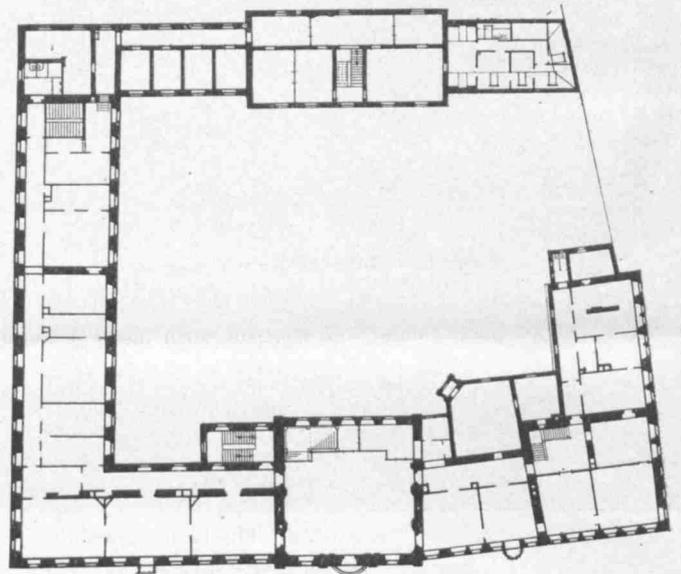


Abb. 16. Hauptgeschoss.  
Königliche Regierung in Erfurt.

esses an den Denkmälern im Volke, in einer Weise im Aufblühen begriffen ist, die werthvolle Ergebnisse verspricht. Denn alle Regierungsmaßnahmen laufen Gefahr, ihr Ziel zu verfehlen, wenn sie nicht auf der Grundlage einer entgegenkommenden Antheilnahme der Bevölkerung aufgebaut sind.

London.

H. Muthesius.

## Die Bauthätigkeit des kurfürstlichen Statthalters Philipp Wilhelm von Boineburg in Erfurt.

(Schluß.)

Der Plan des Hauptgeschosses der Königl. Regierung in Erfurt in seiner jetzigen Gestalt ist beigefügt (Abb. 16). Danach hat der Plan Boineburgs das Haus „Zum stolzen Knecht“ um drei Fensterachsen gekürzt, um den Festsaal mit darunter liegendem Haupteingang in der Mitte der Front in einem erhöhten Mittelbau anlegen zu können. Die Geschosshöhen sind im übrigen beibehalten. Dagegen ist die innere und äußere Ausstattung der neuen Statthalterei selbständig und unabhängig von der Renaissancearchitektur des „stolzen Knechtes“ durchgeführt, wie es die Zeit des Barocks mit sich brachte. Die Mauern sind wie bei der Wage in Kalkbruchstein, die Architekturtheile in Sandstein ausgeführt. Die äußere Architektur ist stattlich und wirkt vornehm durch die großen Fensterachsen (Abb. 14). Das Detail ist dagegen

zum Theil plump und unschön gezeichnet und modellirt. Ein hohes Mansarddach bekrönt das Gebäude. Die Innenräume zeigen eine Reihe sehr schön modellirter Stuckdecken, die zu den besten Beispielen der Barockdecken zählen und vorzüglich erhalten sind. Einzelheiten derselben (Abb. 15 u. 17) sind mitgetheilt, sowie eine Ansicht des großen Festsalles (Abb. 13), welcher in seiner Form und festen Ausstattung ziemlich unverändert erhalten geblieben ist. Eigenthümlich ist seine Anlage mit dem Galerieeinbau, der das Treppenhaus und den Hauptzugang überdeckt. Mit gewissem Bedauern muß die Beseitigung des zweiten Treppenaufganges angesehen werden, welche im Jahre 1816 gelegentlich der Einrichtung des Gebäudes zum Sitze der Königlichen Regierung stattgefunden hat. Die Erwägung der praktischen Benutzung der alten

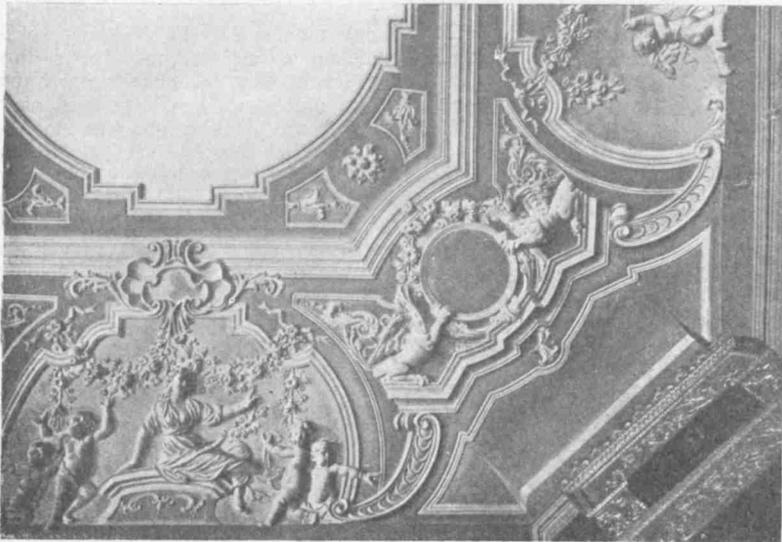


Abb. 17. Theil einer Stuckdecke.  
Königliche Regierung in Erfurt.

Statthalterei zur Wohnung des Präsidenten und deren Verbindung mit dem Haupteingange und der Haupttreppe wird hierzu Veranlassung gegeben haben.

Die Acten geben noch Aufschluß über die Ausstattung der Repräsentationszimmer mit gemalten Tapeten, welche anscheinend 1730 bis 1740 unter v. Warsberg aus Mainz herübergeschafft, aber inzwischen verschwunden sind. Der Glanz, mit dem sich die Statthalter von Kurmainz umgeben haben, hat Jahre lang das Statthaltereigebäude als Mittelpunkt von Festlichkeiten gelten lassen, zu denen namhafte Gäste, namentlich auch aus Gotha und Weimar erschienen, und die großen Dichter Weimars sind wiederholt Gäste der Statthalter gewesen. Als Gouvernementsgebäude in französischer Zeit hat es dem Kaiser Napoleon wiederholt zum Aufenthalt gedient. In preussischer Zeit haben König Friedrich Wilhelm III. nebst der Königin Luise und Kaiser Wilhelm II. dort Wohnung genommen.

So verknüpfen sich eine Reihe geschichtlicher Ergebnisse mit dem eigenartigen Bau, der seinen Namen „stolzer Knecht“ zwar nicht mehr trägt, aber die Erinnerung an die Zeit der Errichtung des Bürgerhauses und dessen charakteristische Formen noch bewahrt, und dessen äußere und innere Erscheinung trotz der stilmässigen Verschiedenheiten mit dem Barockbau nicht unharmonisch wirkt.

Ein weiterer Bau, der zwar von Boineburg nicht selbst ins Werk gesetzt ist, aber doch auf seine Anregung zurückgeführt und mit seiner Person in Verbindung zu bringen ist, ist das für die von ihm gestiftete Bibliothek errichtete Gebäude der bibliotheca boineburgica, von dem oben bereits berichtet wurde. Es wurde bald nach seinem Tode begonnen (1723) und fertiggestellt, ist aber im Jahre 1899 ein Raub der Flammen geworden und abgebrochen. Kortüm.

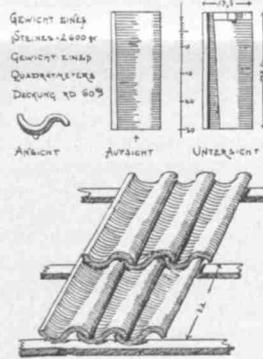
**Vermischtes.**

Eine gemeinsame Dankschrift des Verbandes der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine und des deutschen Denkmaltages ist am 13. Mai dem bisherigen Conservator der Kunstdenkmäler in Preussen Wirkl. Geb. Oberregierungsrath Persius durch eine aus dem ersten Vorsitzenden des Verbandes Geh. Archivrath Dr. Baillieu und Professor P. Wallé bestehende Abordnung übergeben worden. Aehnlich der von den Provincialconservatoren Anfang April übermittelten Ehrenurkunde rühmte der Wortlaut auch dieser in kunstvoller Mappe enthaltenen Schrift das segensreiche Wirken des Conservators für die Denkmäler im Sinne einer richtig verstandenen Denkmalpflege, seine werthvollen Vorarbeiten für ein Denkmalschutzgesetz und seine hervorragenden Verdienste um die praktische Durchführung einer organisirten Denkmalpflege im ganzen Lande. Ganz besonderer Dank wurde für die wichtige Unterstützung der Beschlüsse und Anregungen der Geschichtstage durch den Conservator ausgesprochen, der bei der Wiederherstellung hervorragender Baudenkmäler durch künstlerisches Empfinden und Achtung vor dem Alten in gleichem Mafse um die deutsche Kunstgeschichte sich verdient gemacht habe. Aufser den beiden genannten Herren hatten die Adresse noch unterzeichnet: Namens des Verbandes der Geschichtsvereine Generalmajor Dr. v. Pfister (Stuttgart) und Archivdirector Dr. Prümers (Posen), für den deutschen Denkmaltag Geh. Justizrath Prof. Dr. Loersch (Bonn), Provincialconservator Prof. Dr. Clemen (Düsseldorf) und Dr. Gust. v. Bezold, Director des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg.

**Erhaltung der alten Städtebilder.** Dem Vorgehen der Städte Rothenburg o. d. T., Hildesheim und Bremen, Entwürfe zu Gebäudefronten zu erlangen, die sich dem Charakter der alten Strafsenbilder als Ersatz der den neuzeitlichen Anforderungen zu opfernden alten Bauten anschließen sollen, ist vor einigen Wochen auch das wegen seiner mustergültigen Giebelbauten bekannte Lübeck gefolgt (vgl. Centralblatt der Bauverwaltung S. 159, 207 und 215 und Denkmalpflege S. 40 d. Jahrg.). Jetzt hat auch die Stadt Köln a. Rh. einen Wettbewerb mit Frist bis zum 15. August d. J. ausgeschrieben zur Gewinnung mustergültiger Entwürfe für die Ausbildung der Häuserfronten an der Rheinuferstrafse. Die Wohn- und Geschäftshäuser sollen in Abmessungen und Ausstattung den in der Altstadt Köln üblichen entsprechen. Für Preise stehen 10 000 Mark zur Verfügung, die als zwei Preise von je 1500 Mark, drei Preise von je 1000 Mark, fünf Preise von je 500 und als fünf Preise von je 300 Mark zur Vertheilung gelangen sollen. Die Stadt Köln beabsichtigt wie s. Z. auch Hildesheim, Bremen und Lübeck die preisgekrönten Entwürfe zu veröffentlichen, damit sie jedermann zum Zwecke der Bauausführung benutzen kann. Das Preisgericht besteht aus: Münsterbaumeister Arntz in Strafsburg i. E., Provincialconservator Prof. Dr. Clemen in Düsseldorf, und aus Köln die Geheimen Bauräthe Pflaume und Stübben, Königl. Baurath Stadtbaurath Heimann,

Architekt Kaaf und Beigeordneter Minten. Die Wettbewerbsbedingungen werden vom städtischen Hochbauamte unentgeltlich verabfolgt.

**Ueber eine alte wirkungsvolle Dachziegeldeckung** der Kirche in Steinbach im Unstruthale berichtet der Geheime Baurath Beisner in Merseburg im Centralblatt der Bauverwaltung S. 248 d. J. In seiner nebenstehend abgebildeten und mit Abmessungen versehenen Form erinnert der Ziegel an die holländische Pflanne. Wegen der kräftigen Wulste und tiefen Furchen macht die Deckung den Eindruck, als wäre sie mit Mönchen und Nonnen ausgeführt; dabei hat sie aber nur ein Gewicht von 60 kg für das Quadratmeter. Die Deckung soll aus dem Jahre 1585 stammen und vorzüglich dichthalten. Das Rathenower Werk von C. G. Mathes u. Sohn fertigt diese Ziegel wieder in der alten Handstrichweise den alten Modellen entsprechend an. Sie sollen bei Wiederherstellungen im Regierungsbezirk Merseburg Verwendung finden.



**Die lichtbildnerische Aufnahme aller wichtigen Bauwerke in Braunschweig** hat der „Verein von Freunden der Photographie“ daselbst auf Anregung des Museumdirectors Professor Dr. Meier einstimmig beschlossen. Der Verein hat bereits vor einigen Jahren drei Bände mit Lichtdrucktafeln nach kunstgeschichtlich oder malerisch werthvollen Baudenkmälern Braunschweigs herausgegeben, die allseitige Anerkennung und weite Verbreitung gefunden haben. Jetzt soll ein möglichst umfassendes Archiv von Gesamt- und besonders Einzelaufnahmen aller Braunschweiger Kirchen, Fachwerkhäuser und anderer wichtigen Bauwerke vorgelegt werden, das rein kunstwissenschaftlichen Zwecken dienen und dem Kunstforscher und Architekten diesen überaus werthvollen Stoff durch Abgabe von Abzügen gegen Erstattung der Selbstkosten zugänglich machen soll. Es ist hierbei besonders die reichliche Anwendung des Fernobjectivs in Aussicht genommen worden, das die Aufnahme auch der höchsten und entferntesten Theile eines Bauwerks, die in solcher Deutlichkeit seit ihrer Errichtung keines Menschen Auge mehr gesehen hat, ermöglicht und daher grade für derartige Einzelaufnahmen von der größten Bedeutung ist. Als Normalgröße der Lichtbilder ist 18 x 24 cm bestimmt. Das selbstlose Vorgehen des Vereins verdient allgemein Anerkennung, und es ist zu hoffen, daß es auch in anderen Städten Nachahmung findet. Sicherlich wird das geplante Denkmäler-Archiv reichen Nutzen stiften.

**Mordkreuze.** Mit der Erklärung der alten Steinkreuze und Kreuzsteine, die bald an öffentlichen Wegen, bald im Walde oder auf dem Felde angetroffen werden, haben sich in den letzten Jahren die Freunde der Volkskunde in Oesterreich gründlich beschäftigt und dabei von verschiedenen erwiesen, daß sie nach altdiesem Rechte zur Sühne für einen begangenen Mord vom Mörder errichtet werden mußten. Nicht selten fanden sich die bezüglichen Aufzeichnungen in den alten Stadtbüchern wieder, sodaß jene unscheinbaren Denkmäler, deren Entstehung oftmals von Sagen verschleiert wird, wohl allgemein als Mord- oder Sühnkreuze gedeutet werden dürfen. Diese Auffassung ist zwar auch in Deutschland geläufig; auch hier sind manche entsprechenden archivalischen Nachweise bisher bekannt geworden. Es genüge, an das Kreuz vor der Marienkirche in Berlin zu erinnern, dessen Errichtung, um die Ermordung des Propstes von Bernau (1326) zu sühnen, der schuldigen Bürgerschaft im Jahre 1335 aufgegeben wurde. Aber bei einer aufmerksamen Durchforschung der Stadtbücher werden jene Beispiele sich gewiß auch bei uns noch bedeutend vermehren lassen. — Vgl. Mittheilungen der K. K. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, Band 27 (1901), S. 98 mit weiteren Schriftangaben. — e.

**Die Erforschung stadthannoverscher Denksteine,** deren Pflege sich der städtische Denkmäler-Ausschuss in Hannover zur Aufgabe gemacht hat (vgl. S. 36 d. Bl.), hat schon beachtenswerthe Ergebnisse geliefert. Der Director des hannoverschen Kestermuseums Dr. Schuchhardt hat festgestellt, daß die meisten der so vorzüglichen Bildhauerarbeiten, die die Stadt Hannover und deren nächste Umgebung besitzt, einer von 1550 bis 1700 blühenden stadthannoverschen Bildhauerschule entstammen, deren Werke an Gebäuden und Grabmälern den besten Leistungen der deutschen Renaissance zuzurechnen sind. Die Grabmäler mit ihren Jahreszahlen, Inhalt und sonstigen Angaben lassen die fortlaufende Entwicklung sicher erkennen. Jeremias Sutel, dessen unglückseliges Ende auf seinem Grabsteine erwähnt wird (vgl. S. 36), ist der bedeutendste der dem 17. Jahrhundert angehörenden stadthannoverschen Bildhauer, von dem verschiedene Grabsteine und Obelisken in Hannover, sowie ein schöner Taufstein in der Kirche in Langenhagen bei Hannover nachgewiesen sind. Sutels Einfluß ist auch bei den Arbeiten späterer Meister, wie Ludolf Witte und Peter Koster (gestorben 1669), dem Meister des Leibnizhauses, zu erkennen. Letzterem verwandt ist unter anderen Hans Jakob Uhle und Jürgen Gerhart Schaper, der die hannoversche Bildhauerschule bis 1700 beherrscht. Möchten doch durch die hannoverschen Bestrebungen und Ergebnisse auch andere Städte wieder mehr hingewiesen werden auf ihre noch zahlreich vorhandenen, aber meistens dem Verderben preisgegebenen werthvollen Bildwerke, damit sie gerettet werden, ehe es zu spät ist. Leider mußten viele Werke unserer heimischen Bildhauerkunst aus der Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts, deren Baustoff den rauen Witterungseinflüssen unseres Klimas meistens nicht gewachsen ist, bislang viel zu sehr zurücktreten gegen die sicherlich nicht zu unterschätzenden sogenannten klassischen Bildwerke fernster Länder, die der großen Masse des Volkes schwerer verständlich sind als die deutschen und die in kümmerlichen Bruchstücken oft kaum zu bezahlen und zu erwerben sind. Hoffentlich vollzieht sich auch hier bald ein Wandel nach dem Vorgange in der Architektur, die schon seit langer Zeit die der Volkskunst entstammenden, wenn auch bescheidenen, aber um so natürlicheren Werke sehen und schätzen gelernt hat und in Anknüpfung daran Bauten schafft, die dem Volke verständlicher sind und seinen Sitten und Bedürfnissen, dem Klima und der Landschaft mehr entsprechen als gedankenlose Wiederholungen, von fremden Architekturen.

**Wegen der äußeren Verbesserung des alten Zeughauses in Koburg** schweben schon seit Jahresfrist Verhandlungen der Stadt mit der Domäne. In den Jahren 1616 bis 1621 errichtet, bildet es mit seinen zwei mächtigen, reichgliederten Hauptgiebeln und dem kleineren Giebel des Anbaues eine Hauptzierde der an alten Bau- und Denkmälern durch verständnißlose Neuerungssucht immer ärmer werdenden Stadt. Die großen Gewölbe der Erdgeschossräume sind von der Domäne als Möbellager vermietet, während unter anderem die 100 000 Bände (meist vor 1820 erschienen) umfassende herzogliche Bibliothek im obersten Geschos ein beschränktes Unterkommen hat. Da die Stadt die Angelegenheit wiederholt der zuständigen Stelle unterbreiten will in der Erwartung, „man habe sich vielleicht im Laufe des Winters der Erkenntniß durchgerungen, daß man die Pflicht habe, historische Gebäude in einer ihrer historischen Bedeutung entsprechenden Weise zu unterhalten“, so steht in nächster Zeit ein Entscheid zu erwarten. Der ehrwürdige, malerisch im Stadtbild neben dem etwas späteren „Regierungsgebäude“ liegende ganz aus Quadern gefügte, doch bis auf Eckstreifen verputzte Bau bedarf nur weniger Ausbesserungen. Neuer Verputz oder vielleicht auch weisse Verfüguung würden dem Hause, das im Laufe der Jahrhunderte

der hier üblichen Uebertünchung glücklich entgangen ist, wieder ein schmuckes Aussehen verleihen. L. Oz.

**Schwarzburg i. Th.** Nicht minder als die Werke, welche Menschenhand künstlerisch bildend schuf, bedroht das rastlose Treiben der Gegenwart die landschaftlichen Schönheiten der Natur. Einen der herrlichsten Blicke im mitteldeutschen Berglande bietet die thüringische Ortschaft Schwarzburg. Weit schiebt sich ein Ausläufer des Tänninghauptes in das Thal der Schwarzza hinein, am Ende vom Schlosse Schwarzburg bekrönt, um welches das Flüschen inmitten eines breiten Wiesengrundes sich herumschlingelt. In dieses reizende Bild hat die Eisenbahn von Ober-Rottenbach nach Katzhütte störend eingegriffen. Sie durchbricht den genannten Ausläufer des Tänninghauptes mit einem Einschnitt, dessen abgesprengte Böschungen die Hauptlinie des Bildes verletzt. Um das landschaftliche Bild wiederherzustellen, bedarf es keiner so bedeutenden Mittel, wie sie für die Erhaltung des rheinischen Siebengebirges gefordert werden.<sup>\*)</sup> Es würde durchaus nicht schwer halten, den Einschnitt der Bahn tunnelartig zu überwölben, da es sich nur um eine kurze Strecke handelt. Zum mindesten aber müßte gefordert werden, daß die kahlen Böschungen mit Bäumen bepflanzt würden, damit sie sich dem Anblick entziehen. — e.

**Die Wiederherstellung der an Kunstschätzen reichen, ehemaligen Wallfahrts- und Ablaß-Kirche in Kentz,** Kreis Franzberg, Neu-Vorpommern, wird demnächst zur Vollendung kommen. Zur Zeit ist man mit der Erneuerung des Grabdenkmals Herzogs Barnim VI. von Pommern-Wolgast beschäftigt. Dieser, im Kampf mit Lübeck verwundet und von der Pest ergriffen, wollte in Kentz bei der wunderthätigen „Maria Pomerana“ Heilung suchen, starb aber unterwegs (1405) und wurde in dem Schiff der Kirche beigesetzt. Ueber seiner Grabstätte ließ seine Witwe Veronica von Hohenzollern, die Schwester des ersten brandenburgischen Kurfürsten, ein Grabmal errichten, das noch heute vorhanden ist und das in einem Sarkophage den Verstorbenen im vollen Fürstenschmuck und in Lebensgröße plastisch darstellt, die älteste Grabstätte und das älteste Bild eines Pommernherzogs. Dies Grabdenkmal ist zu Anfang des vorigen Jahrhunderts von unkundiger Hand übermalt worden und wird nun — nachdem das Schiff der Kirche, der Thurm und die werthvollen mittelalterlichen Glasmalereien bereits erneuert sind — aus den Mitteln eines kaiserlichen Gnadengeschenkes zur vollen mittelalterlichen Farbenschönheit mit dem reichen Wappenschmuck des Aufsern und den eigenartigen bildlichen Darstellungen im Innern kunstgerecht wiederhergestellt. Fast 1 1/2 Jahre hat die Arbeit in Anspruch genommen; in kurzem wird sie fertig, und wird alsdann das Denkmal wieder seinen alten Platz in der Kentzer Kirche erhalten. — e.

**Gesetz über Kunstdenkmäler im Canton Bern, Schweiz.** Der Grosse Rath des Cantons Bern hat in jüngster Zeit dieses Gesetz (vgl. Jahrg. 1900 d. Bl., S. 120) durchberathen und genehmigt. Aus demselben seien die Art. 1, 5, 7 und 9 im Wortlaut und Auszug hier wiedergegeben.

Art. 1: Sämtliche Baudenkmäler mit Grund und Boden, sowie sämtliche beweglichen Kunstgegenstände des Staates, der Gemeinden und der öffentlich rechtlichen Corporationen, die als Alterthümer einen Werth haben, werden in ein durch den Regierungsrath zu führendes Inventar aufgenommen.

Art. 5: Die im Inventar eingetragenen Alterthümer dürfen ohne Einwilligung des Regierungsrathes weder veräußert noch verpfändet noch aus dem Gebiete des Cantons Bern ausgeführt werden. Die Ersetzung ist ausgeschlossen.

Art. 7: Der Staat verpflichtet sich, bewegliche Kunstgegenstände, die in das Inventar aufgenommen sind, auf Verlangen ihrer Eigenthümer um einen Schätzungspreis zu übernehmen.

Der Antrag einiger Rathsmitglieder, in den Art. 7 auch die Baudenkmäler einzureihen, wurde für dormalen wegen der finanziellen Tragweite abgelehnt. Schliesslich bestimmt noch Art. 9, daß Veräußerungen ohne Erlaubniß des Regierungsrathes mit Bußen bis 5000 Franken bestraft werden. — t.

<sup>\*)</sup> Denkmalpflege 1899, Seite 35 u. 115.

**Inhalt:** Das alte Rathhaus „Zum grünen Baum“ mit dem Grafen Eckhards-Thurme in Würzburg. — Zur Frage der Erhaltung unserer alten Städtebilder. — Denkmalschutz und Denkmalpflege in England. — Die Bauhätigkeit des kurfürstlichen Statthalters Philipp Wilhelm von Boineburg in Erfurt. (Schluß.) — Vermischtes: Dankschrift an den Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Persius. — Erhaltung alter Städtebilder. — Alte Dachziegeldeckung. — Lichtbildnerische Aufnahme wichtiger Bauwerke in Braunschweig. — Mordkreuze. — Erforschung stadthannoverscher Denksteine. — Äußerer Verbesserung des alten Zeughauses in Koburg. — Schwarzburg in Thüringen. — Wiederherstellung der ehemaligen Wallfahrts- und Ablaß-Kirche in Kentz. — Gesetz über Kunstdenkmäler im Canton Bern (Schweiz).

Für die Schriftleitung verantwortlich: Friedr. Schultze, Berlin.  
Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin. Druck von J. Kerskes, Berlin.